

ten des Städte- und Wohnungsbaus zu verbessern und ihre gesundheitliche Betreuung zu sichern. Ferner sind individuelle Maßnahmen in Form von Mietzuschüssen, Zuschüssen für bauliche Veränderungen der Wohnungen und für die Anschaffung von technischen Konsumgütern u. ä. sowie die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum vorgesehen. Besonderes Augenmerk gilt der Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung schwerst- und schwergeschädigter Kinder und Jugendlicher sowie der Unterstützung ihrer Eltern.

Der Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates zur Förderung von Initiativen für den genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau auf dem Lande vom 17. Juni 1976 (GBl. I S. 307/8) dient die **VO über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande vom 9. September 1976 (GBl. I S. 426)**. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß LPGs und GFGs geeignete genossenschaftlich genutzte Bodenflächen für Genossenschaftsmitglieder, Arbeiter und Angestellte der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für andere auf dem Lande wohnende Bürger zur Errichtung und persönlichen Nutzung von Eigenheimen bereitstellen können. Damit wird die grundsätzliche Regelung des § 291 ZGB über die persönliche Nutzung genossenschaftlich genutzten Bodens rechtlich weiter ausgestaltet.

Genossenschaftlich genutzte Bodenflächen können bereitgestellt werden, wenn innerhalb der Ortslage keine anderen Grundstücke für den oben beschriebenen Zweck zur Verfügung stehen und diese Bodenflächen nach dem Ministerratsbeschluß vom 17. Juni 1976 als Standorte für den Wohnungsbau auf dem Lande vorgesehen sind. Entsprechend den Grundsätzen rationeller Bodennutzung (Art. 15 der Verfassung, § 284 ZGB) wird darauf orientiert, vorrangig Bodenflächen von geringerer Bodenqualität bzw. Rest- und Splitterflächen auszuwählen. Die Bodenflächen sollen dabei je Eigenheim nicht größer als 500 m² sein.

Die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, die sich aus den Nutzungsrechten an den bereitgestellten Bodenflächen ergeben, richten sich nach den Bestimmungen des ZGB, insbesondere nach den §§ 291 bis 294. So werden z. B. gemäß § 292 Abs. 3 ZGB die auf der zugewiesenen Fläche errichteten Gebäude persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten.

Die Bestimmungen der VO vom 9. September 1976 gelten analog für die Bereitstellung von Bodenflächen durch VEGs, sofern das Nutzungsrecht nicht auf der Grundlage des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I S. 372) verliehen werden kann, sowie für die Bereitstellung von Bodenflächen durch zwischen-genossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der LPGs, GPGs und VEGs.

Auf dem IX. Parteitag der SED wurde unterstrichen, daß auf dem Gebiet des Außenhandels in den kommenden Jahren große und für unsere weitere dynamische und stabile Entwicklung sehr wichtige Aufgaben zu lösen sind.^{/8/} In diesem Zusammenhang ist auf die **VO über die Leitung und Durchführung des Außenhandels vom 9. September 1976 (GBl. I S. 421)** hinzuweisen, die der Wahrung und Durchsetzung des staatlichen Monopols bei der Leitung und Durchführung des Außenhandels dient. In dieser Rechtsvorschrift werden die Aufgaben und Kompetenzen sowie die erforderliche Zusammenarbeit aller an der Leitung, Planung, Organisier-

ung und Durchführung des Außenhandels beteiligten zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Wirtschaftseinheiten zusammengefaßt geregelt.

Die Legaldefinition des Außenhandels in § 1 bringt zum Ausdruck, daß der Außenhandel den Export und Import von Erzeugnissen und Leistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen und Ergebnissen sowie alle Handlungen von Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und Wirtschaftseinheiten, die der Vorbereitung, der Unterstützung und der Durchführung des Exports und Imports dienen, umfaßt.

Die VO bestimmt eindeutig, daß durch die Außenhandelsverträge Rechte und Pflichten gegenüber Partnern außerhalb der DDR nur für die in diesen Verträgen als Partner auftretenden Betriebe der DDR begründet werden, nicht jedoch für die staatlichen Organe, denen sie unterstellt sind (§ 17 Abs. 4). Außenhandelsverträge dürfen nur durch oder über Außenhandelsbetriebe (AHB) angebahnt und nur durch diese abgeschlossen werden. Für bestimmte Dienstleistungen sind allein die dafür speziell gebildeten AHB zuständig (§ 18 Abs. 2 i.V.m. § 21). Einrichtungen der Absatz- und Bezugsorganisation dürfen außerhalb der DDR nur durch Außenhandelsbetriebe unterhalten werden (§ 19 Abs. 2). Die Generaldirektoren der AHB können vom Minister für Außenhandel die Berechtigung erhalten, im Rahmen ihres Waren- und Leistungsprogramms die Befugnis zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Exportverträgen im eigenen Namen mit Partnern außerhalb der DDR (Eigengeschäftstätigkeit) auf volkseigene Betriebe, Kombinate und Exportkontore zu übertragen (§ 20 i.V.m. der 1. DB zur VO).

Des weiteren wird die Möglichkeit der Außenhandels-tätigkeit in der DDR durch Betriebe und Institutionen mit Sitz außerhalb der DDR geregelt (§§ 21, 22).

Der Verwirklichung der vom Politbüro des Zentralkomitees der SED am 23. März 1976 beschlossenen grundlegenden Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung der Leitung, Planung und ökonomischen Stimulierung dient der **Beschluß des Ministerrates über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate vom 10. Juni 1976 (GBl. I S. 317)**. Er wird durch die **AO über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen vom 10. Juni 1976 (GBl. I S. 321)** präzisiert und ergänzt. Die Bildung der Industriepreise nach diesen Regelungen erhöht das materielle Interesse der Betriebskollektive an der sozialistischen Intensivierung, vor allem an der Entwicklung und Produktion neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse mit hohen Gebrauchseigenschaften, guter Qualität und niedrigen Kosten.

Für Erzeugnisse, die sich in der Produktion befinden, werden bei Kostensenkungen durch Maßnahmen der Erzeugnisrationalisierung die bisherigen Industriepreise nicht geändert, wenn Gebrauchseigenschaften, Qualität, Zuverlässigkeit und Lebensdauer der Erzeugnisse gleichbleiben oder höher werden (Abschn. II des Beschlusses, § 3 Abs. 1 der AO). Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse erhalten die Betriebe bei höheren Gebrauchseigenschaften höhere Industriepreise und bei gleichbleibenden Gebrauchseigenschaften gleiche Industriepreise (Abschn. III Ziff. 1 des Beschlusses, § 4 Abs. 1 der AO). Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, deren Gebrauchseigenschaften höher sind als die der bisher produzierten Vergleichserzeugnisse, sind die Industriepreise nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis so festzulegen, daß sowohl die Hersteller- als auch die Anwenderbetriebe Vorteile aus der Produktion und dem Einsatz dieser Erzeugnisse realisieren. Der Anteil des Herstellers am Nutzen beträgt 70 Prozent.

/8/ Vgl. hierzu auch die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1976 S. 458.

/9/ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 80.